

# BÜRGERRECHTSKOMMISSION REGLEMENT



... ZUM BLEIBEN SCHÖN

## ***Inhaltsverzeichnis***

Art. 1	Grösse und Wahl der Kommission	2
Art. 2	Aufgaben und Kompetenzen	2
Art. 3	Übergangsbestimmungen	3
Art. 4	Inkrafttreten	3

---

Die Einwohnergemeinde Schötz erlässt gestützt auf § 4 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern das nachfolgende Reglement für die Bürgerrechtskommission:

### **Art. 1 Grösse und Wahl der Kommission**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde Schötz im Majorzverfahren an der Gemeindeversammlung gewählt. Ebenfalls bestimmt die Gemeindeversammlung einen Präsidenten/eine Präsidentin aus den gewählten Kommissionsmitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seinen Reihen sowie den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen aus dem Kreis der Verwaltungsangestellten. Diese oder dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht.
- <sup>4</sup> Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre und fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

### **Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.
- <sup>2</sup> Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den Gesetzen des Kantons Luzern.

- <sup>3</sup> Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Schötz steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.
- <sup>5</sup> Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über diese Informationen Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu bewahren.

### **Art. 3 Übergangsbestimmung**

- <sup>1</sup> Für die Amtsperiode 2004/08 findet die Wahl der Bürgerrechtskommission nach der Genehmigung dieses Reglements an der Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2007 statt.
- <sup>2</sup> Die nächste ordentliche Neuwahl der Bürgerrechtskommission findet im Jahre 2008 statt. Amtsantritt ist gleich wie für den Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Mit der Schaffung der Gemeindeordnung sind die Bestimmungen über die Bürgerrechtskommission in die Gemeindeordnung zu integrieren und dieses Reglement aufzuheben.

### **Art. 4 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Schötz am 11. Dezember 2006 in Kraft.

Schötz, 11. Dezember 2006

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**  
Gemeindepräsidentin  
*sig. Ruth Iseli-Buob*



Gemeindeschreiber  
*sig. Urs Amrein*